



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 1. Dezember 1964

Teil III Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
20.11. 64	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1964	917
30.11. 64	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1964	918

Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1964.

Vom 20. November 1964

Über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1964 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der WB, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtsgeldzahlungen werden als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausbezahlt werden.
3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 MDN zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 MDN zugrunde zu legen. Der Bruttodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.
Den Betrieben stehen für die Zahlung von Weihnachtsgeldern finanzielle Mittel in gleicher Höhe wie im Jahre 1963 (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung. Sie können im Rahmen dieser zweckgebunden geplanten Mittel auch Grenzfälle, die sich aus der Erhöhung des Durchschnittsverdienstes infolge durchgeführter lohnpolitischer Maßnahmen ergeben, in eigener Verantwortung regeln.
4. Die Höhe der Weihnachtsgeldzahlungen beträgt:

a) für Verheiratete	35,—MDN
b) für Ledige	25,—MDN
c) für Lehrlinge	10,—MDN

 (sofern nicht Buchst. a zutrifft)

Ledige, verwitwete und geschiedene Beschäftigte mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgeldzahlungen wie Verheiratete.

Alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder sind den verheirateten Frauen gleichzusetzen.

Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei alleinstehenden Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder oder bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

5. Halbtagsbeschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte erhalten anteilmäßige Weihnachtsgeldzahlungen, wenn der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst auf Vollbeschäftigung umgerechnet 500 bzw. 520 MDN nicht übersteigt.
Die anteilmäßige Weihnachtsgeldzahlung beträgt mindestens 5 MDN.
6. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldzahlungen entsprechend zu verfahren.
7. Die Zahlung von Weihnachtsgeldzahlungen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 19. Dezember 1964. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1964.
8. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.
9. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
10. Der Beschluß vom 7. November 1963 über die Zahlung von Weihnachtsgeldzahlungen für das Jahr 1963 — Auszug — (GBl. II S. 771) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 8. November 1963 (GBl. II S. 772) treten außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates

St o p h

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Dr. Ä p e l